

trifft der Leiter des Amtes für Preise auf Vorschlag der Industrieminister.

(8) Die Generaldirektoren der Kombinate sind verpflichtet, die jeweils angewandten Preisbildungsmethoden daraufhin zu überprüfen, ob sie noch den Zielstellungen gemäß § 4 entsprechen. Grundlage für diese Überprüfungen sind die Kostennachweise und Nachkalkulationen der Betriebe sowie die Ergebnisse der Preisanalyse. Die Überprüfungen haben insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen zu erfolgen.

(9) Als vorläufige Preise gemäß § 50 Abs. 2 des Vertragsgesetzes⁷ sind die sich auf der Grundlage der staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden voraussichtlich ergebenden Industrieabgabepreise zu vereinbaren. Dabei darf bei Erzeugnissen, für die ein Pflichtenheft mit Obergrenzen für Kosten und Preise auszuarbeiten ist, die festgelegte Preisobergrenze nicht überschritten werden.

§20

Preisbildungsprinzip

(1) Die Bildung der Industriepreise hat in Übereinstimmung mit dem Grundsatz „Was für die Volkswirtschaft von Nutzen ist, muß auch für die Kombinate und Betriebe von Vorteil sein“ zu erfolgen. Das erfordert, die Industriepreise auf der Grundlage des Aufwandes unter Berücksichtigung des Nutzens der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse so festzusetzen, daß sowohl der Herstellerbetrieb als auch der Anwender Vorteile aus der Produktion und dem Einsatz der Erzeugnisse realisieren.

(2) Dem Preisbildungsprinzip gemäß Abs. 1 ist bei der Bildung der Industriepreise entsprochen, wenn

- die Industriepreise auf der Grundlage der staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden gemäß § 19 ausgearbeitet wurden und
- bei Erzeugnissen, die auf der Grundlage von Pflichtenheften mit Obergrenzen für Kosten und Preise entwickelt wurden, die bestätigte Preisobergrenze nicht überschritten wird bzw.
- bei gesondert festgelegten Erzeugnissen (z. B. Zuliefererzeugnisse) verbindlich vorgegebene Kennziffern der Preisentwicklung eingehalten oder unterschritten werden. Die Erzeugnisse und Kennziffern werden vom Leiter des Amtes für Preise festgelegt.

(3) Werden in Ausnahmefällen die Zielstellungen des Pflichtenheftes nicht eingehalten und wird die Produktion des Erzeugnisses festgelegt, so entscheidet der Leiter des Amtes für Preise auf Antrag des zuständigen Industrieministers über die Höhe des Preises. Wenn der gemäß § 19 ermittelte Industriepreis die Preisobergrenze überschreitet, hat der Industrieminister den Antrag vor der Einreichung abzustimmen mit

- dem Präsidenten des ASMW
- dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung
- dem Minister für Wissenschaft und Technik bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
- dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
- dem Minister für Außenhandel bei Exporterzeugnissen
- dem Minister für Handel und Versorgung bei Konsumgütern.

(4) Werden in Ausnahmefällen mit den gemäß § 19 ermittelten Industriepreisen die verbindlich vorgegebenen Kennziffern der Preisentwicklung überschritten, entscheidet der Leiter des Amtes für Preise auf Antrag der Industrieminister über die Höhe der Industriepreise.

⁷ Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293).

V.

Spezielle Bestimmungen zur Industriepreisbildung

A.

Bildung der Industriepreise für Rationalisierungsmittel, Industrierobotertechnik und Sondermaschinen

§21

Industriepreise für Rationalisierungsmittel⁸

(1) Mit den Industriepreisen ist zielgerichtet und konsequent die sozialistische Intensivierung und Rationalisierung zu fördern. Zur Verwirklichung dieser Zielstellung sind die Industriepreise für Rationalisierungsmittel nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 zu bilden.

(2) Die Industriepreise für Rationalisierungsmittel sind grundsätzlich auf der Grundlage der staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden gemäß § 19 und des Preisbildungsprinzips gemäß § 20 zu bilden.

(3) Zur Förderung der Eigenherstellung und des Einsatzes von Rationalisierungsmitteln durch niedrige Industriepreise können von den Industrieministern und den Generaldirektoren der Kombinate für die im jeweiligen Verantwortungsbereich hergestellten und gelieferten Rationalisierungsmittel vom Abs. 2 abweichende Festlegungen zur Bildung der Industriepreise getroffen werden. Dazu können die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate insbesondere

- die kalkulationsfähigen Kosten, z. B. die Normative und Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten, herabsetzen;
- den kalkulatorischen Gewinnzuschlag unter der normativen Gewinnrate festlegen bzw. die Kalkulation des Gewinns ausschließen;
- die Inanspruchnahme von Extragewinnen einschränken bzw. ausschließen.

Die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate können festlegen, daß die niedriger festgesetzten Industriepreise nur für bestimmte Abnehmer, eine bestimmte Stückzahl oder für eine bestimmte Frist gelten und für die darüber hinaus hergestellten Rationalisierungsmittel die Industriepreise gemäß Abs. 2 anzuwenden sind.

(4) Die Festlegungen gemäß Abs. 3 können für neu in die Produktion aufzunehmende und in der Produktion befindliche Rationalisierungsmittel getroffen werden.

(5) Die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate können entscheiden, daß ihre Festlegungen gemäß den Absätzen 3 und 4 auch für Rationalisierungsmittel gelten, die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Ministeriums bzw. des Kombinates eingesetzt werden.

(6) Werden von den Industrieministern und den Generaldirektoren der Kombinate keine Festlegungen gemäß den Absätzen 3 und 4 getroffen oder wird nicht gemäß Abs. 5 entschieden, so sind bei der Kalkulation der Industriepreise grundsätzlich die bestätigten Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten anzuwenden. Wird bei Anwendung dieser Zuschlagssätze der volkswirtschaftlichen Zielstellung der Preisbildung für Rationalisierungsmittel nicht entsprochen (insbesondere beim Auftreten erheblicher Abweichungen zwischen den bestätigten Zuschlagssätzen und den tatsächlich anfallenden indirekt zu verrechnenden Kosten), so gilt folgendes:

- Betriebe, die neben ihrer Hauptproduktion Rationalisierungsmittel hersteilen, haben in Übereinstimmung mit den Abnehmern die Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnen-

⁸ Rationalisierungsmittel Im Sinne dieser Bestimmungen sind Produktionsmittel gemäß Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik. Z. Z. gelten die Blätter III — 40 bis 40/1 der 3. Ergänzung zum Teil 3 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik - Ausgabe 1980 — (Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik).